

Sachgebiet: Ordnungsamt

Vorlage Nr.: 2026/6542

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	22.06.2026	öffentlich	Beschluss

Feuerwehrwesen; Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausschlag auch bei First-Responder-Einsätzen (Antrag der CSU-Fraktion)**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat befasst sich mit dem Antrag der CSU-Fraktion zur Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausschlag auch bei First-Responder-Einsätzen vom 28.07.2025 (formal angenommen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2025, abrufbar unter RIS 2025/6272), Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr künftig auch bei Einsätzen des sogenannten „First Responder“ bzw. der organisierten Ersten Hilfe den entstandenen Verdienstausschlag zu erstatten.

Die Freiwillige Feuerwehr Neubiberg betreibt ergänzend zum gesetzlichen Aufgabenbereich bereits seit 2015 einen First-Responder-Dienst. Dieser dient der qualifizierten medizinischen Erstversorgung bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes.

Vor Aufnahme des Betriebs der First-Responder-Einheit wurde eine Stellungnahme zur Notwendigkeit beim Rettungszweckverband München erbeten. Mit E-Mail vom 12.05.2014 (Anlage 1) befürwortete dieser die Inbetriebnahme einer First-Responder Einheit am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg. Gleichzeitig wurde jedoch festgestellt, dass aus rettungsdienstlicher beziehungsweise einsatztaktischer Sicht keine zwingende Notwendigkeit im Sinne einer gesetzlichen Pflichtaufgabe besteht.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Neubiberg, Herr Marcel Creydt, wurde ebenfalls um Stellungnahme zum Antrag auf Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausschlag auch bei First-Responder-Einsätzen gebeten (Anlage 2).

Die Gemeindeverwaltung hat den Antrag aus rechtlicher Sicht überprüft. Im Folgenden wird die geltende Rechtslage dargestellt.

Rechtslage nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden richten sich nach Art. 9 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG).

Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG bestimmt, dass Feuerwehrdienstleistende insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdiensten von der Arbeitsleistung freizustellen sind. Art. 9 Abs. 3 BayFwG regelt den Ersatz des Verdienstausschlags für nicht abhängig Beschäftigte. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um „Feuerwehrdienst“ im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes handelt.

Die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich aus Art. 1 und Art. 4 BayFwG. Hierzu zählen insbesondere der abwehrende Brandschutz, technische Hilfeleistungen und Sicherheitsaufgaben bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Der Betrieb eines First Responders stellt hingegen grundsätzlich keine originäre



Sachgebiet: Ordnungsamt

Pflichtaufgabe der gemeindlichen Feuerwehr nach dem BayFwG dar, sondern eine freiwillige Zusatzleistung mit rettungsdienstlichem Charakter, die übernommen werden darf, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

Mangels feuerwehrrechtlicher Pflichtaufgabe fehlt somit die gesetzliche Grundlage für eine Erstattung des Verdienstausfalls nach Art. 9 BayFwG bei reinen First-Responder-Einsätzen.

Abgrenzung zum Rettungsdienstrecht

Der Landesgesetzgeber hat Freistellungs- und Erstattungsansprüche für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst gesondert in Art. 33a Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) geregelt.

Art. 33a BayRDG sieht entsprechende Ansprüche ausdrücklich nur für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst vor, die von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden. Zuständig für die Erstattung ist hierbei nicht die Gemeinde, sondern der jeweilige Durchführende des Rettungsdienstes.

Die hierzu erlassene Ausführungsverordnung bestimmt zudem ausdrücklich, dass Einsatzkräfte der „organisierten Ersten Hilfe“ gerade nicht zu den privilegierten ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst zählen. Damit hat der Ordnungsgeber ausdrücklich festgelegt, dass für First-Responder beziehungsweise Helfer-vor-Ort-Systeme kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung oder Verdienstausfallerstattung nach Rettungsdienstrecht besteht.

Freiwillige kommunale Leistungen

Die Gemeinde kann die Erstattung des Verdienstausfalls als freiwillige kommunale Leistung gewähren, sofern gemäß den Haushaltsgrundsätzen (Art. 61 GO) die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune gewährleistet ist.

Zwar ist der Betrieb des First Responders keine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Er dient jedoch der Erhöhung der Sicherheit. In medizinischen Notfällen und bei Unfällen kann der First Responder schneller vor Ort sein und somit eine frühe Erstversorgung stattfinden und ggf. wertvolle Zeit gewonnen werden. Der First Responder Dienst ist in Neubiberg etabliert und wird ehrenamtlich organisiert. Durch die Gewährung des Verdienstausfalls kann die Bereitschaft gesichert bzw. erhöht werden, auch während der Arbeitszeit auszurücken.

Ergebnis

Nach rechtlicher Prüfung könnte somit die Erstattung des Verdienstausfalls für Einsätze des First Responders auf Grundlage einer freiwilligen kommunalen Leistung gewährt werden. Die Erstattung des Verdienstausfalls kann dazu beitragen, die Tagesverfügbarkeit sicherzustellen und die örtliche Notfallversorgung zu stärken.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2026/6542 abrufbar):

- Anlage 1: Stellungnahme RZV
- Anlage 2: Stellungnahme Kommandant Freiwillige Feuerwehr Neubiberg

Beschlussvorschlag:



Sachgebiet: Ordnungsamt

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion vom 28.07.2025 auf Erweiterung der Erstattungsansprüche von Verdienstausfall auch bei First-Responder-Einsätzen wird im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit als freiwillige kommunalen Leistung zunächst befristet für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 bewilligt. Im 2. Halbjahr 2028 ist der HFDA im Rahmen der Haushaltsberatungen mit der Angelegenheit erneut zu befassen.
3. Im Haushaltsplan 2027 und 2028 sind entsprechende Mittel bereitzustellen.